

# Merkblatt

## Katzenhaltung

Halter und Betreuer von Katzen sind gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TSchG) wie alle Tierhalter verpflichtet, diese angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen; der Tierhalter muss die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Zudem darf gemäß § 2 TSchG die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung für Tiere nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die folgenden Empfehlungen sollen Katzenhalter über Grundanforderungen zur Katzenhaltung informieren. Besondere Haltungsbedingungen wie z.B. während einer tierärztlichen Behandlung oder für die Dauer einer Ausstellung sind hier nicht berücksichtigt.

### 1. Allgemeines

- Hauskatzen sollen mehrere Stunden täglich die Möglichkeit zu Sozialkontakt zu der/den Bezugsperson(en) haben; insbesondere bei Einzelhaltung ohne Auslauf ( $\geq 2$  h/Tag).
- Der Halter bzw. Betreuer ist für die Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung verantwortlich; die Kastration vor dem ersten Wurf ist zurzeit das geeignetste Verfahren dafür. Unkastrierte Kätzinnen, die nur drinnen leben, können eine Dauerrolligkeit entwickelnd und markieren dann oft mit Urin. Auch unkastrierte Kater, die nur drinnen leben, zeigen öfter Markierverhalten.
- Welpen dürfen grundsätzlich erst im Alter über 8 Wochen vom Muttertier abgesetzt werden, es wird aber dringend empfohlen, die Welpen erst ab 12 Wochen von Muttertier und Wurfgeschwistern zu trennen; Wurfgeschwister dürfen bei mutterloser Aufzucht nicht getrennt werden; die Einzelhaltung von Jungtieren ist nicht tiergerecht.
- Die Gruppenhaltung ist nur für gesunde, verträgliche Katzen geeignet; bei Anzeichen von Verhaltensstörungen bei einem oder mehreren Tieren ist dieses aus der Gruppe zu entfernen. Prinzipiell sind die Chancen eines friedlichen Zusammenlebens besser, wenn die Katzen noch sehr jung miteinander vergesellschaftet werden. Bei einer Vergesellschaftung von zwei erwachsenen Katzen ist besonders vorsichtig und geduldig vorzugehen.
- Eine Einzelhaltung in Käfigen ist abzulehnen.

### 2. Fütterung / Pflege

- Fütterung: Häufigkeit: mind. 1 - 2 x am Tag (bei säugenden/heranwachsenden Katzen: 3 x am Tag); Trocken- und Feuchtfutter sind gleichwertig; Feuchtfutter nach ca. 30 min entfernen (Verderb!). Katzen haben einen sehr hohen Eiweißbedarf (Hundefutter ist daher nicht geeignet); Katzen sind keine Vegetarier; einseitige Ernährung (Fisch, Leber, Muskelfleisch) kann zu Mangelerscheinungen und Krankheiten führen; Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen. Milch ist nicht notwendig und wird von vielen Katzen nicht vertragen. Achtung: Katzen haben nach der Kastration einen um ca. 25 % niedrigeren Energiebedarf.

- Tränke: Wasser muss jederzeit zugänglich sein; Bedarf: je nach Futterart bis zu 180 ml/Tag. Viele Katzen trinken gerne „belebtes Wasser“ (z.B. Trink- bzw. Zimmerbrunnen, hierbei besonders auf Hygiene achten und die Pumpe mind. einmal pro Woche zerlegen und reinigen)
- Bevorzugt werden Futter und Wasser an verschiedenen Stellen.
- Futter- und Tränkgefäße sollten täglich gereinigt werden.
- Katzenthoiletten sind täglich zu reinigen.
- Aufenthaltsbereiche sind sauber und trocken zu halten; für größere Haltungen (Tierheime, Pensionen) sind leicht zu reinigende und zu desinfizierende Materialien erforderlich.
- Katzen sollten gegen die häufigsten Infektionskrankheiten (Katzenschnupfen, Katzenseuche, Tollwut) geimpft und mindestens einmal jährlich entwurmt werden; beim Auslandsaufenthalt ist in jedem Fall eine gültige Tollwutschutzimpfung erforderlich.
- Eine Kennzeichnung mittels Mikrochip und Registrierung (z.B. z.B. Tasso, Deutsches Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes) von Katzen (v.a. Freigängerkatzen) ist dringend zu empfehlen; beim Auslandsaufenthalt ist die eindeutige Identifizierung vorgeschrieben.
- Besonders Langhaarkatzen brauchen intensive Fellpflege. Diese Katzen müssen bereits als Kitten an die regelmäßige Fellpflege gewöhnt werden. Bei nicht an die Fellpflege gewöhnten Katzen können Konflikte zwischen dem Unwohlsein bei intensivem Handling und nötigen Pflegebedarf entstehen und es kann dazu führen, dass die Katzen regelmäßig, unter Umständen unter Vollnarkose in einer tierärztlichen Praxis, geschoren werden müssen.

### 3. Räumliche Anforderungen, Ausstattung

- Innenräume: die nutzbare Grundfläche / Tier sollte  $\geq 4 \text{ m}^2/\text{Katze} + 2 \text{ m}^2$  für jede weitere Katze betragen, die Raumhöhe  $\geq 2 \text{ m}$ .
- Bei Gruppenhaltung sollten maximal 5 - 10 verträgliche Katzen zusammen gehalten werden.
- Raumklima, Lichtverhältnisse: Ein Tag-Nacht-Rhythmus ist erforderlich; Temp.: 16 - 24 °C; Licht: ausreichend Tageslicht bzw. 300 - 450 Lux; relative Luftfeuchtigkeit: 50 - 65 %, ausreichende Belüftung, zugluftfreie Haltung.
- Katzen nützen Raumdimensionen mehr als der Mensch, daher ist in Räumen eine dreidimensionale Struktur sinnvoll; z.B. erhöhte Sitz- und Liegegelegenheiten. Ein gegenseitiges Meiden sollte bei Gruppenhaltung durch die Raumstruktur möglich sein.
- Es müssen ausreichend Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten ( $\geq 1/\text{Katze}$ ) vorhanden sein.
- Eine Möglichkeit zum Krallenschärfen ist erforderlich; daneben geeignetes Spielzeug.
- Futter-, Tränkgefäße aus gesundheitsunschädlichem Material sind in ausreichender Anzahl erforderlich; d.h.  $\geq$  Futtergefäß/Katze.
- Katzenthoiletten müssen in ausreichender Anzahl ( $\geq 1/\text{Katze}$ ) vorhanden sein.
- Schlafplätze:  $\geq 1/\text{Katze}$  in ruhiger, ungestörter Lage.
- Schlafplatz, Fressplatz, Trinkplatz und Katzentoilette sind räumlich deutlich zu trennen
- Katzen (v.a. einzeln gehaltene Katzen ohne Auslauf) sollen aus Fenstern sehen können; Fenster bzw. Balkone sind gegen Fallen zu sichern; Kippfenster stellen eine potentielle Lebensgefahr dar und sind gegen Einklemmen zu sichern.
- Ein Auslauf ist für eine daran gewöhnte Katze erforderlich; bei Gruppenhaltung sollte der Auslauf gesichert sein.
- Die Auslaufgrundfläche bei gesichertem Auslauf sollte  $\geq 8 \text{ m}^2$ ; ab der dritten Katze + 3 m<sup>2</sup> pro Tier betragen; die Höhe  $\geq 2 \text{ m}$ ; die Sicherung sollte durch punktgeschweißten Maschendraht erfolgen; Netze sind nicht geeignet.

#### 4. Haltung von Freiläuferkatzen

- Für Katzen, die ständig unbegrenzt freien Auslauf haben und keine Wohnräume aufsuchen können oder wollen, sollte der Zugang zu einer witterungsgeschützten Unterkunft möglich sein, die trocken und zugluftfrei ist und wärmegeämmte Schlupfwinkel aufweist (Scheune, Schuppen, Stall).

#### 5. Im Haus lebende Katzen

- Reine Wohnungskatzen benötigen dringend Beschäftigungsangebote, da diesen der tägliche Freigang fehlt.
- Feste Regale oder Schränke, die in unterschiedlichen Höhen Zugang bieten, werden i.d.R. sehr gerne angenommen; Kartons mit Löchern oder Futtersuchspiele z.B. dienen dem Explorationsverhalten.
- Bei der Haltung von Katzen ohne Freigang ist pro Tier mindestens ein für diese Tierart nutzbarer Wohnraum zur Verfügung zu stellen ( $\geq 1/\text{Katze}$ ). Unter "Wohnraum" sind vom Menschen genutzte, beheizbare Räume mit Fenster und einer Fensterfläche von mindestens  $1/8$  der Grundfläche zu verstehen.

#### 6. Gesundheit

- Um Krankheiten zu erkennen und vorzubeugen, wird empfohlen, Katzen mindestens einmal jährlich bei einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen und ggf. behandeln zu lassen.
- Anzeichen von Stress:
  - Urin- und Kotabsatz außerhalb der Katzenttoilette (direkt daneben oder weiter entfernt) im Haus
  - Aggressives Verhalten bei Kontaktaufnahme durch Artgenossen oder Besitzer
  - Gesteigertes Fressen
  - Apathisches Verhalten
  - Übermäßige Fellpflege bis Kahllecken
  - ➔ Jegliche Anzeichen von Stress sollten unmittelbar vom Tierarzt abgeklärt werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):  
Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl I. S. 1206)